

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck für die Nutzung des Schwimmbades Werben (Elbe)

Gemäß §§ 4, 5, 8 und § 45 Abs. 2 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 29.01.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Schwimmbad Werben (Elbe) ist eine öffentliche, nichtrechtsfähige Freizeiteinrichtung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.
- (2) Sie führt den Namen „Schwimmbad Werben (Elbe)“
- (3) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung, für die Inanspruchnahme von Leistungen des Schwimmbades Werben (Elbe), Gebühren.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Schwimmbades Werben (Elbe) ist es, ein breites Freizeitangebot für die Bevölkerung anzubieten.

§ 3

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Erhebung der Gebühr erfolgt an der Tageskasse. Eintrittskarten, mit Ausnahme von Jahres-, und Zehnerkarten gelten nur am Lösungstag.
- (2) Jahreskarten gelten grundsätzlich ab Beginn bis zur Beendigung der Badesaison eines Jahres. Zehnerkarten können an 10 beliebigen Tagen in der Saison eingelöst werden.
- (3) Familien-, Jahres-, und Zehnerkarten sind nicht in eine spätere Saison übertragbar.
- (4) Familienkarten berechtigen zum Besuch des Schwimmbades durch maximal zwei Erwachsene und zwei Kinder.
- (5) Jahreskarten- und Familienkarten sind personengebunden.

§ 4

Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades Werben (Elbe)

- (1) Die Gebühren sind in der Gebührenordnung (Anlage 1) festgesetzt.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden verminderte Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50%) und Bezieher von Bürgergeld entsprechend.
- (4) Wenn eine verminderte Gebühr erhoben werden soll, ist diese entsprechend nachzuweisen (Schülerschein, Immatrikulationsbescheinigung oder aktueller Studentenausweis, Schwerbehindertenausweis und Nachweis über den Bezug von Bürgergeld).

§ 5

Gebührenermäßigung

Gebührenermäßigungen können auf Antrag durch den Verbandsgemeindebürgermeister gestattet werden.

§ 6
Gebührenerstattung

Gebühren für ungenutzte oder verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht erstattet. Eine Rücknahme von gelösten Karten ist ausgeschlossen.

§ 7
Zuwerhandlungen, Nichtlösen von Eintrittskarten

Der Besuch des Schwimmbades ohne Eintrittskarte ist nicht gestattet. Zuwerhandeln führt zum Nachlösen der Karte zu einer erhöhten Gebühr. (siehe Anlage 1)

§ 8
Haus- und Badeordnung

Für den Besuch des Schwimmbades Werben (Elbe) gilt die Haus- und Badeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. (siehe Anlage 2)

§ 9
Haftung

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Besuchern in die Einrichtungen des Schwimmbades Werben (Elbe) mitgenommen wurden, soweit der Schaden oder der Verlust nicht vorsätzlich oder fahrlässig durch Bedienstete des Schwimmbades oder deren Beauftragte verursacht wurde. Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 7 und des § 8 dieser Satzung zuwerhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Benutzungs- und Gebührensatzungen (einschließlich Änderungen) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck für das Schwimmbad Werben (Elbe) außer Kraft.


....., den 3.2.24

Rene Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage 1 – Gebührenordnung

Schwimmbad Werben (Elbe)

1. Erwachsene

Tageskarte	3,50 €
Tageskarte ermäßigt ab 17:00 Uhr	2,00 €
10er – Karte	33,00 €
Jahreskarte	75,00 €

2. Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre, Studenten, Schüler, Schwerbehinderte, Bezieher von Bürgergeld

Tageskarte	1,50 €
10er – Karte	13,00 €
Jahreskarte	40,00 €

3. Schulklassen und Gruppen aus Kindertageseinrichtungen

Tageskarte je Person einschließlich Betreuer	1,00 €
--	--------

4. Familienkarten für bis zu 2 Erwachsene und 2 Kindern bis 16 Jahre

Tageskarte	7,00 €
jedes weitere Kind	1,00 €
Jahreskarte	160,00 €
jedes weitere Kind	30,00 €

5. Aufenthalt ohne gültige Eintrittskarte

Nachlösen einer Tageskarte zzgl. Nachlösegebühr	20,00 €
--	---------

6. Gebühren Schwimmunterricht im Schwimmbad

Schwimmunterricht (7 Wochentage) inkl. Eintritt Schwimmschüler	30,00 €
Prüfungsabnahme	10,00 €

7. Gebühr für das Verleihen von Sonnenschirmen

Sonnenschirm pro Tag	2,00 €
----------------------	--------

Anlage 2 - Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
6. Geschlossene Gruppen hat der Leiter der Gruppe persönlich beim Schwimmmeister an- und abzumelden. Die Aufsichtspflicht der Gruppenleiter wird dadurch nicht aufgehoben.
7. Der Missbrauch der Rettungseinrichtungen ist strengstens verboten.
8. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen!
9. Papier und Abfälle sind in die dafür abgestellten Behälter zu werfen.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Objektleitung entgegen.
11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
12. Das Bad ist je nach Witterung zu den bekanntgemachten Zeiten geöffnet.
13. Die Objektleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
15. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
16. Jeder Badegast muss in Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
17. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
18. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
19. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
20. Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften für die Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
21. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.